

Aktuelle Rechtsentwicklung –

Richterliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen

Vorsorge eines Unternehmers in „guten Zeiten“ kann
Kummer und Sorgen in „schlechten Zeiten“ verhindern

RAin Silja Vescovi

RAin Katharina Kagias

1. Vorbemerkung

Seit den grundlegenden Entscheidungen des BVerfG von 2001 gehört die Inhaltskontrolle von Eheverträgen zu den Dauerbrennern der Rechtsprechung im Eherecht. Zuletzt ist hier am 23.01.2020 am OLG Hamm eine Entscheidung ergangen.

In Eheverträgen können Ehegatten vielfach Regelungen treffen. Allerdings müssen die Eheverträge einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Die Regelungen über nachehelichen Unterhalt, Zugewinn und Versorgungsausgleich sind grundsätzlich disponibel, dennoch darf der Schutzzweck gesetzlicher Regelungen nicht vertraglich beliebig unterlaufen werden. Dies ist der Fall bei einer evident einseitigen und durch die individuelle Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht gerechtfertigten Lastenverteilung, die hinzunehmen unter Berücksichtigung des Vertrauens in den Fortbestand der Abrede unzumutbar wäre. Die Belastungen eines Gatten wiegen umso schwerer je unmittelbarer der Vertrag in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift. Zum Kernbereich gehört primär der Betreuungsunterhalt (§ 1570 BGB).

Zuletzt wurde vom OLG Hamm wieder ein Ehevertrag auf dessen Sittenwidrigkeit überprüft. Nach Auffassung des OLG Hamm waren die einzelnen Regelungen zwar isoliert betrachtet wirksam, jedoch ergab sich aus der Gesamtwürdigung des Vertrages die Sittenwidrigkeit, da das Zusammenwirken aller Regelungen auf die einseitige Benachteiligung der Ehefrau abzielten.

Dies ist leider keine Seltenheit insbesondere bei alten Eheverträgen.

2. Regelmäßige Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen

Wird ein Ehevertrag vom Gericht für nichtig erklärt kann das fatale Folgen haben - insbesondere bei „Unternehmerehen“.

Als „Unternehmerehe“ wird in Fachkreisen eine Ehe bezeichnet, in der wenigstens einer der Ehegatten selbständig, freiberuflich, als Einzelkaufmann, Inhaber eines Handwerksbetriebes oder als Beteiligter an einer Gesellschaft tätig ist.

Besondere Regelungen sieht das Familienrecht für Unternehmerehen nicht vor.

Ein Unternehmer muss in allen Lebenslagen umsichtige Entscheidungen treffen und sich auf eine Krisenlage vorbereiten. Das gilt sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Bereich.

Wir möchten die erst kürzlich wieder ergangen erneute Entscheidung dafür nutzen, dass wir insbesondere dem Unternehmer, auf die Notwendigkeit von entsprechenden Vorkehrungen im privaten Bereich aufmerksam machen. Falls er bereits umsichtig vorgesorgt hat, raten wir ihm an- seine Verträge auf die aktuellen Gegebenheiten überprüfen zu lassen, ob eine Anpassung erforderlich ist, damit sie einer etwaigen richterlichen Überprüfung standhalten.

Wir erleben alltäglich, dass ein Unternehmer oft die Bedeutung des Risikomanagement im privaten Bereiche verkennt und dadurch, dass Unternehmen auch in die Schieflage geraten kann. Im privaten Bereich sollte frühzeitig über sensible Dinge gesprochen werden. Dazu gehören Regelungen zur Altersvorsorge, Pflege, Folgen einer etwaigen Scheidung/Trennung, Erbfolge und Tod.

Vielfach werden Ehen ohne Eheverträge geschlossen oder es sind bei Unglückfällen keine Patientenverfügungen oder Vorsorgevollmachten vorhanden.

3. Ein Ehevertrag - ein Muss für eine „Unternehmerehe“

Gerät die Ehe in die Krise, fangen meistens die Probleme an. Trotz der großen Gefahr für die Firma sind nur wenige Unternehmer auf die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung vorbereitet. Eine Scheidung kann das Ende eines Unternehmens bedeuten, wenn es zur ungebremsten Anwendung des gesetzlichen Scheidungsfolgerechts kommt.

Um diese Problematik zu verhindern ist das Vorhandensein eines geeigneten Ehevertrages Bestandteil der Risikostrukturanalyse eines Unternehmens von betriebswirtschaftlicher oder steuerlicher Seite.

Jeder Unternehmer, der die Eheschließung plant oder aber bereits verheiratet ist, sollte einen Ehevertrag abschließen. Besteht bereits ein Ehevertrag ist anzuraten, diesen regelmäßig überprüfen zu lassen, inwiefern er noch den aktuellen Gegebenheiten entspricht oder ggf. Anpassungen anzuraten sind, um zu verhindern, dass es zu solch einem Fiasko kommt, wie in der oben genannten Entscheidung.

Wird kein Ehevertrag geschlossen oder hält der Ehevertrag einer richterlichen Überprüfung nicht stand, so fällt das Unternehmen bzw. die Beteiligung hieran in den Zugewinnausgleich, was in der Regel nachteilig für das Unternehmen ist und im schlimmsten Fall zur Zerschlagung des Unternehmens führen kann.

Es sollte daher mit einer geeigneten Regelung im Ehevertrag Gütertrennung vereinbart werden oder das Unternehmen vom Zugewinnausgleich ausgenommen werden.

Zudem sollte ein Unternehmer auch der Verfügungsbeschränkung nach § 1365 BGB Beachtung schenken. Danach kann ein Ehegatte sich nur mit der Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über das Vermögen im Ganzen zu verfügen. Das betrifft Rechtsgeschäfte bei denen 85-90 % des Vermögens eines Ehegatten veräußert werden.

Durch diese Vorschrift kann der Unternehmer stark in seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkt werden und führt oftmals nach der Trennung zu unnötigen Streitigkeiten. In vielen Fällen stellt nämlich das Betriebsvermögen den größten Teil des Vermögens des Unternehmers dar. In der Praxis besteht diese Problematik häufig bei:

- Verkauf des Unternehmens oder der Geschäftsanteile
- Der Einbringung von Vermögenswerten in das Unternehmen
- Formwechselnden oder übertragenden Umwandlung eines Familienunternehmens
- Vereinbarung oder Änderung gesellschaftsvertraglicher Abfindungsregelungen

Insgesamt ist im Gesellschaftsrecht große Vorsicht geboten bei Geltung des § 1365 BGB. Die gesetzliche Vorgabe des § 1365 BGB ist jedoch durch einen Ehevertrag abdingbar.

Diese kurze Darstellung stellt nur einen kleinen Einblick in die Risiken und Probleme dar, die entstehen, wenn keine ehevertraglichen Regelungen vereinbart wurden.

Der Ehevertrag ist also erforderlich, um die Vorstellungen der Ehegatten über die Folgen einer Trennung individuell und für ihr persönliches Ehemodell zu regeln. Der Gesetzgeber kennt nur vorbestimmte Scheidungsfolgen, die häufig von den Ehegatten nicht gewünscht werden oder nicht zur Vermögenssituation der Ehegatten passen.

Aus diesem Grund können Ehegatten mit dem Ehevertrag das Individualgesetz für Ihre Ehe selbst festlegen. Wichtig ist allerdings, dass der Ehevertrag einvernehmlich

besprochen und vereinbart wird, so dass beide Ehegatten ein faires und die Interessen beider Seiten berücksichtigendes Vertragswerk erstellen können.

Der Ehevertrag, der „in guten Zeiten“ geschlossen wird, hilft später „in schlechten Zeiten“, Streit zu vermeiden, kann so Kummer und Sorgen verhindern und auch das Unternehmen in seiner Liquidität schützen.

Gerne stehen wir Ihnen für Ihre individuelle Beratung und Gestaltung Ihres Ehevertrages zur Verfügung.

4. Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten

Zudem sollte der Unternehmer auch Vorsorge treffen, wenn er aufgrund einer Krankheit oder eines Unglücksfall selbst nicht mehr handlungsfähig ist. Viele Unternehmer neigen dazu, nur im geschäftlichen Bereich Vorkehrungen zu treffen.

Im privaten Bereich sollte jeder, unabhängig von seiner Unternehmereigenschaft, über eine eigene Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht verfügen.

Mit der Patientenverfügung hat der Gesetzgeber allen volljährigen Bürger und Bürgerinnen ein Instrument an die Hand gegeben, mit dem sie in jeder Phase ihres Lebens vorsorglich für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit festlegen können, ob und inwieweit sie eine ärztliche Behandlung oder pflegerische Begleitung möchten. Die individuellen Vorstellungen, die ein jeder hat, sollten daher in einer umfassenden Vorsorge zum Ausdruck kommen. Es können insbesondere festgelegt werden, welche medizinische Maßnahmen Sie wünschen oder ablehnen und Sie können damit sicherstellen, dass Ihre Selbstbestimmung gewahrt wird. Allerdings gilt es klarzustellen, dass eine Patientenverfügung erst ihre Wirkung entfaltet, wenn Sie nicht mehr einwilligungsfähig sind.

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation, alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter, d. h., er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers. Dabei muss sich eine solche Vorsorgevollmacht nicht auf alle denkbaren Angelegenheiten beziehen, sondern sie kann sich auch auf bestimmte Angelegenheiten beschränken, beispielsweise die Vertretung in finanziellen Dingen. Vorsorgevollmachten sind allerdings meist Generalvollmachten. Da Sie nicht unbedingt überblicken können, was im Vorsorgefall entscheidungserheblich sein könnte.

Es ist wichtig sich zu überlegen, welche Person im Fall der Fälle, Entscheidungen für Sie treffen soll. Schließlich soll die bevollmächtigte Person, in Ihrem Sinne handeln. Dazu gehört selbstverständlich ein hohes Vertrauen. Zudem möchten Sie sicherlich diese Person auch noch zusätzlich belasten. Also gilt es, eine Regelung zu bestehenden Haftungsrisiken zu treffen und den Bevollmächtigten vor Schadensersatzansprüchen und Auskunftsansprüchen zu schützen. Weiterhin sollten auch Ihre eigenen Vorstellungen in einer Vorsorgevollmacht niedergelegt sein.

Nehmen Sie sich die Zeit, sich mit Ihrer Vorsorge auseinanderzusetzen und gestalten Sie diese nach Ihren individuellen Vorstellungen. Sie brauchen Ihre Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht auch nicht notariell beurkunden zu lassen. Es genügt, wenn Sie beide Schriftstücke mit Datum und einer eigenhändigen Unterschrift versehen.

Der vorliegende Beitrag kann naturgemäß nur einen ersten Überblick verschaffen und ersetzt keine individuelle Beratung. Gerne sprechen wir mit Ihnen diese Punkte im Detail

durch und überlegen zusammen mit Ihnen, welche Lösung für Sie persönlich am besten in Frage kommt. Es stehen Ihnen unsere nachgenannten Experten für Ihre individuellen Rückfragen – gerne auch telefonisch oder im Wege eine Videokonferenz – zur Verfügung und beraten Sie gern. Wir möchten Sie aufmerksam machen, dass wir in diesem Zusammenhang neustens auch ein Paket anbieten, welches eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht beinhaltet. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf darauf an

Gerne stehen Ihnen unsere nachgenannten Familienrechts-Experten für Ihre individuellen Rückfragen – gerne auch telefonisch oder im Wege einer Videokonferenz mit unserer unkomplizierten Videokonferenz-Lösung – zur Verfügung.



Silja Vescovi
Fachanwältin für Familienrecht
Email: silja.vescovi@cornea-franz.de

Katharina Kagias
Rechtsanwältin
E-Mail: katharina.kagias@cornea-franz.de

Cornea Franz Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Berliner Platz 10
97080 Würzburg
Telefon: 0931 / 359 39 0
Telefax: 0931 / 359 39 20
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

Jägersbrunnen 6
97421 Schweinfurt
Telefon: 09721 / 2004 0
Telefax: 09721 / 2004 31
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

Am Bahnhof 12
36037 Fulda
Telefon: 0661/ 901 644 0
Telefax: 0661 / 901 644 20
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

Untere Brückenstraße 2
97816 Lohr am Main
Telefon: 09352 / 87 78 0
Telefax: 0931/ 359 39 20
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

www.cornea-franz.de